

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Schachclub Weiße Dame Ulm e. V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Ulm / Donau** und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin sowie die Geselligkeit zu fördern und zu pflegen; dazu dienen insbesondere schachsportliche Übungen und Leistungen. Besonderes Anliegen ist die Förderung der jugendlichen Mitglieder.
4. Der Verein wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind im Rahmen ihrer Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Dieser Beschluss muss durch eine ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.
9. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

1. Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
2. Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e. V. als übergeordnete Dachorganisation und erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Schachverbandes e. V. an.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein über diese Änderung schriftlich informiert.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und/oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, sich den Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane entsprechend zu verhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen und das Ansehen des Vereins zu fördern.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein genutzten Räume und das Inventar des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Änderung der Anschrift
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Veränderungen, von denen die Höhe des Beitrags abhängt, z. B. Ende der Schulausbildung
4. Falls das Mitglied dem Verein die in Ziffer 3 genannten Änderungen nicht mitteilt, gehen daraus entstehende Nachteile nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge sind durch die Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied und Jahr das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschritten werden darf.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann für einzelne Vereinsmitglieder Beitragserleichterungen beschließen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Tritt bei einem Mitglied Volljährigkeit ein, kann es unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten außerordentlich kündigen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins oder schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Nach Zustellung der Ausschlussentscheidung hat das Mitglied das Recht, binnen einer Frist von einem Monat beim Vorstand Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet ein Ausschuss, der aus den Vorstandsmitgliedern und den Mannschaftsführern aller aktiven Mannschaften besteht, sofern diese volljährige Vereinsmitglieder sind. Alle Ausschussmitglieder haben gleiches Stimmrecht bei der Berufungsentscheidung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) die Jugendvollversammlung.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Vereinsvertreter gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus sieben Personen:
 - a) der/die erste Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die technische Leiter(in)
 - d) der/die Schatzmeister/in
 - e) der/die Schriftführer/in
 - f) der/die Turnierleiter(in)
 - g) der/die Jugendleiter(in)
2. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden bzw. die erste Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
3. Die sechs Vorstandsmitglieder außer dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
5. Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin wird von der Jugendvollversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb der folgenden drei Monate einberufen werden, wenn mind. 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem ersten Vorsitzenden bzw. der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung dieser Person vom stellvertretenden Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung in Textform nach § 126 b BGB mindestens 3 Wochen vorher einzuberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, in der die zu fassenden Beschlüsse zu nennen sind.
3. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Bei Zustimmung mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder können später gestellte Anträge zu Beginn der Versammlung noch in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Jugendliche Vereinsmitglieder sind erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
8. Alle Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung diesem Antrag zustimmt.
9. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts zur Kassenprüfung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der die Kassenprüfung durchführenden Mitglieder
- f) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Pflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Erlass und Änderungen von Ordnungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die Mitglieder des Jugendvorstands, die nach den Regelungen der Jugendordnung gewählt wurden.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand, durch die sie frühestens in Kraft tritt.
4. Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin gehört dem Vorstand an. Die Wahl dieses Vorstandsmitglieds erfolgt durch die Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Sie muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann sich der Verein neben den vorgesehenen Ordnungen (Beitragsordnung und Jugendordnung) weitere Ordnungen geben. Solche Ordnungen sind zum Beispiel eine Geschäftsordnung zur Regelung der Arbeit des Vorstandes oder eine Ehrungsordnung.
2. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu bestätigen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Erlass der Ordnungen und deren Änderung.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt ein stimmberechtigtes Mitglieder, das mit der Kassenprüfung beauftragt wird, und ein stellvertretendes Mitglied. Beide für die Kassenprüfung gewählten Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
2. Der Kassenprüfer oder die Kassenprüferin soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei einer Beanstandung der Kassenführung muss sofort der Vorstand darüber informiert werden.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt das mit der Prüfung beauftragte Mitglied die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - a) Name, Vorname
 - b) Strasse und Hausnummer
 - c) PLZ und Wohnort
 - d) Geburtsort
 - e) Geburtsdatum
 - f) Nationalität
 - g) Telefon-, Mobiltelefonnummer, E-Mail Adresse
 - h) Bankverbindung

Diese Daten werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Turnierleiters gespeichert, sofern diese für die Tätigkeit benötigt werden. Jugendliche werden auch im EDV-System des Jugendleiters gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied im Schachverband Württemberg e. V. und dem Württembergischen Landessportbund ist der Verein verpflichtet, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden die personenbezogene Daten (a – g) und evtl. die Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitung und/oder auf der Homepage des Vereins und/oder in der Tagespresse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in der Vereinszeitung, auf der Vereinshomepage und in der Tagespresse mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und die sonstigen personenbezogenen Daten von der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen mindestens zehn Jahre ab Austritt aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Personen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt für die Liquidation zuständig.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
5. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 In-Kraft-treten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Juni 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.